

Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbands Karlsruhe-Land

Grundlage ist die Beitragsordnung von Bündnis90/Die Grünen des Bundesverbands.

Mitgliedsbeitrag:

- Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1% vom Nettoeinkommen nach Selbsteinschätzung, jedoch mindestens 10,00 Euro/Monat
- Abbuchungszeitraum
Der Beitrag wird in der Regel vierteljährlich abgebucht. Monatliche Zahlweise ist erst ab einem Monatsbeitrag von 15 Euro möglich (gültig ab 2019). Halb- und ganzjährliche Abbuchung ist im Aufnahmeantrag zu vermerken.
- Verfahren bei zurücküberwiesenen Beiträgen: Wird ein Beitrag zurücküberwiesen, wird das Mitglied angeschrieben und um Abstellen der Gründe gebeten. Bei wiederholtem Zurücküberweisen wird das Mitglied aufgefordert, die Kosten der Rückbelastung zu übernehmen. Bei einer erneuten, dritten Rücküberweisung kann das Mitglied auf Beschluss des Kreisvorstands aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden.
- Verfahren bei Anträgen auf Beitragsstundung und beitragsfreie Mitgliedschaft:

Mitglieder der GJ, Schüler/innen, Studierende und Leistungsempfänger/innen zahlen einen ermäßigten Beitrag von 3 Euro/Monat. Änderungen im Status sind binnen eines Monats anzugeben.

Eine beitragsfreie Mitgliedschaft aufgrund finanzieller Notlagen ist auf Antrag beim Kreisvorstand möglich. Über die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft entscheidet der Kreisvorstand.

Ortskassen

- OV's mit und ohne Kassen
Jeder OV kann eine eigene Ortskasse führen. Voraussetzung ist die Einhaltung der im Merkblatt für OV festgelegten Grundsätze. Hierzu zählt insbesondere die rechtzeitige Erstellung des Jahresabschlusses. Der Jahresabschluss der OV's muss spätestens am 30.01. des Folgejahres bei der oder dem Kreiskassierer*in vorliegen.

Liegt die Jahresabrechnung bis zum Abgabedatum wiederholt nicht vor, kann der Kreisvorstand beschließen, dem OV die Führung einer Ortskasse zu untersagen.

Festlegung des Verfügungsrahmens der OVs

Jeder OV, unabhängig davon, ob er eine eigene Ortskasse führt oder seine Bankgeschäfte direkt über die Kreiskasse abwickelt, hat einen festgelegten Verfügungsrahmen. Dieser errechnet sich wie folgt:

Anzahl Mitglieder am 1.1. * Durchschnittbeitrag - Abführung LV/BV = KV-Beitrag
KV-Beitrag : 2 = OV-Anteil/Verfügungsrahmen.

- Alle OVs werden zu Beginn des Jahres, sobald die entsprechenden Zahlen vorliegen, über die Höhe ihres Verfügungsrahmens für das laufende Jahr informiert.
- Die Ortsvorstände sind angehalten, eine Finanzplanung für das aktuelle und das kommende Jahr aufstellen. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf die Wahlkämpfe gelegt werden.
- Abrufung des im Verfügungsrahmen festgesetzten Betrages bei OVs mit Ortskasse
Die/Der Kreiskassierer*in überweist nach Mitteilung des Verfügungsrahmens den Betrag an die entsprechenden OVs.
- Abrufung des im Verfügungsrahmen festgesetzten Betrages bei OVs ohne Ortskasse
Die OVs können Belege/Rechnungen zur Bezahlung an die/den Kreiskassierer*in einreichen, solange diese ihren Verfügungsrahmen nicht übersteigen. Sobald der Verfügungsrahmen erschöpft ist, informiert der oder die Kreiskassierer*in die OVs. Die OVs/deren Kassierer*innen sind dazu angehalten, selbst geeignete Aufzeichnungen zu führen, um ein Überschreiten des Budgets zu verhindern.
- Die OVs können nicht abgerufene OV-Anteile in das nächste Jahr mitnehmen. Der mitnehmbare Betrag wird gedeckelt. Er setzt sich zusammen aus dem Jahresbudget des gerade abgelaufenen Jahres und dem des vorangegangenen Jahres.
Namentliche Spenden, die zugunsten eines OVs getätigt werden, werden in den beiden ersten Jahren nach Spendeneingang bei der Berechnung des Deckels außer Betracht gelassen.
- Die Finanzierung von besonderen Aktivitäten der OVs durch den Kreisverband, deren Kosten den im Verfügungsrahmen festgesetzten Betrag übersteigen, ist auf Antrag beim Kreisvorstand möglich. Dieser Antrag muss mindestens 4 Wochen vor der geplanten Ausgabe erfolgen, die Ausgabe darf erst nach Genehmigung getätigt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand gesondert. Budgetüberschreitungen ohne Genehmigung werden im Folgejahr vom Verfügungsrahmen abgezogen.
- Für die Finanzierung von Wahlkämpfen gelten gesonderte Vereinbarungen, die der Kreisvorstand gemeinsam mit den OVs individuell festlegt.

Beitrags- und Kassenordnung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.9.2018